

07.07.05

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Das Bundesministerium fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 27. Juni 2005 ergnzend Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 809. Sitzung am 18. Mrz 2005 beschlossen, dass die Bundesregierung bis 1. Mai 2005 ber die ergriffenen Manahmen und die bislang erreichten Ergebnisse in Bezug auf die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens abgegebene Erklrung vom 27. Oktober 2004 berichten solle (Drs. 153/05(Beschluss)). Das Bundesministerium fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft ist dem Beschluss nachgekommen und hat einen Umsetzungsbericht bermittelt.

Nummer 3 der oben genannten Erklrung lautete:

„Das Bundesministerium fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft stellt sicher, dass die im Rahmen genehmigter Freisetzen von den Betreibern vorgelegten Monitoringberichte von der zustndigen Bundesoberbehrde ausgewertet werden. ber die Ergebnisse der Auswertung wird das Bundesministerium erstmals Mitte des Jahres 2005 berichten.“

Das Bundesamt fr Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat nunmehr weisungsge-m einen Bericht bermittelt, den ich in Umsetzung der oben zitierten Erklrung an Sie weiterleite.



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
• Dienststelle Berlin, Taubenstr. 42-43, 10117 Berlin

An das
Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstr. 1

53123 Bonn

Dr. Ulrich Ehlers
Referatsleiter
Referat 403

TEL +49 (0)1888 413-3019
FAX +49 (0)1888 413-3060
E-MAIL gentechnik@bvl.bund.de
INTERNET www.bvl.bund.de

IHR ZEICHEN 222-1330-2
IHRE NACHRICHT VOM 12. April 2005
AKTENZEICHEN Tgb.-Nr. 2005/03777
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 18. Juni 2005

Erklärung des BMVEL im Vermittlungsausschuss zum Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Ein „Überwachungsplan“ (Monitoringplan) gemäß Artikel 6 Absatz 2 a) v) der Richtlinie 2001/18/EG und die Vorlage von Monitoringberichten seitens der Betreiber waren bei Freisetzungen in der Vergangenheit nicht erforderlich. Vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts“ vom 21. Dezember 2004 ergaben sich die Verpflichtungen zur Mitteilung von Beobachtungen und Vorkommnissen für Betreiber genehmigter Freisetzungen aus § 21 Absatz 3 und 4 des Gentechnikgesetzes (GenTG). Demzufolge waren Vorkommnisse, die nicht dem erwarteten Verlauf der Freisetzung entsprachen und bei denen der Verdacht einer Gefährdung der in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Schutzgüter bestand, unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der für die Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen. Nach Abschluss einer Freisetzung waren der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse der Freisetzung im Zusammenhang mit der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt mitzuteilen.

Um aktuell über die im Rahmen von Kontrollgängen bei Freisetzungen gemachten Beobachtungen und über die Ergebnisse von Nachkontrollen nach Ende der Freisetzungen informiert zu sein, haben das Robert Koch-Institut (RKI) bzw. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Genehmigungsbehörden die Genehmigungsbescheide regelmäßig mit der Auflage versehen, dass von den Betreibern jährlich nach Abschluss der Vegetationsperiode Zwischenberichte über den Verlauf der Freisetzung sowie während der Dauer der Nachkontrolle jährliche Berichte über deren Ergebnisse vorzulegen sind. Zu diesem Zweck wurde vom RKI in Abstimmung mit den

Berlin
Diedersdorfer Weg 1
D-12277 Berlin-Marienfelde
Tel: +49 (0)1888 412-0
Fax: +49 (0)1888 412-2956

Bonn
Rochusstraße 65
D-53123 Bonn
Tel: +49 (0)228 6198-0
Fax: +49 (0)228 6198-120

Braunschweig
Messweg 11/12
D-38104 Braunschweig
Tel: +49 (0)531 299-5
Fax: +49 (0)531 299-3002

damaligen Einvernehmensbehörden, dem Umweltbundesamt und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, ein Berichtsformular entwickelt.

Die aufgrund dieser Auflagen von den Betreibern vorgelegten Zwischen- und Abschlussberichte wurden vom RKI bzw. BVL ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Auswertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Aus den Berichten ergaben sich keine Hinweise auf Gefährdungen der in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter durch die genehmigten Freisetzungen.
- Als Vorkommnisse, die nicht dem erwarteten Verlauf der Freisetzung entsprachen, wurden bei einer Reihe Versuchen witterungsbedingte Ausfälle in Pflanzenbeständen mitgeteilt. Zusammenhänge zwischen solchen Ausfällen und den gentechnischen Veränderungen waren nicht erkennbar. Etwa 8% der Freisetzungen wurden teilweise oder ganz durch Dritte zerstört. Insgesamt führten witterungsbedingte Ausfälle, Versuchszerstörungen durch Dritte sowie vorzeitige Beendigungen von Freisetzungen im Rahmen von Wertprüfungen durch das Bundessortenamt dazu, dass etwa 16% der Freisetzungen von den Betreibern vor ihrem planmäßigen Ende abgebrochen wurden. Der Abbruch erfolgte durch mechanische Bearbeitungsmaßnahmen, wobei die gentechnisch veränderten Pflanzen zerstört und deren Reste anschließend in den Boden eingearbeitet wurden.
- Im Rahmen der Nachkontrollen nach Beendigung der Freisetzungen sind die Freisetzungsflächen von den Betreibern daraufhin zu beobachten, ob dort im folgenden Jahr bzw. in den folgenden Jahren Nachkommen der gentechnisch veränderten Pflanzen („Durchwuchs“) auftreten, die sich aus eventuell im Boden verbliebenen Überdauerungsorganen (Samen, Kartoffelknollen) entwickeln können. Die Dauer des Nachkontrollzeitraums wird in den Genehmigungsbescheiden festgelegt und richtet sich in erster Linie nach der Überdauerungsfähigkeit der jeweiligen Pflanzenart.

Bei den bisherigen Freisetzungen wurde ein Auftreten von Durchwuchspflanzen bei Raps, Kartoffeln und Mais festgestellt, außerdem bei Zuckerrüben in den wenigen Fällen, in denen die Pflanzen zur Erzeugung von Samen freigesetzt wurden und daher bis zur Samenreife im Freiland verblieben waren.

Bei Raps ist wegen der großen Zahl der gebildeten Samen, des Samenausfalls bei der Ernte und der Überdauerungsfähigkeit von Rapsamen grundsätzlich mit dem Auftreten von Durchwuchs in den Folgejahren zu rechnen. Diese Erwartung bestätigte sich bei den Rapsfreisetzungen. Auftretende Durchwuchspflanzen wurden vor der Samenreife zerstört. Die Nachkontrolle wurde bei Auftreten von Durchwuchs so lange um jeweils ein Jahr verlängert, bis kein gentechnisch veränderter Durchwuchsraps mehr auf der Fläche festgestellt wurde. An einer Reihe Standorten führte das zu einer Nachkontrolldauer von mehreren Jahren.

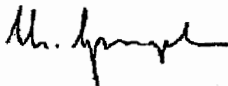
Durchwuchskartoffeln im auf die Freisetzung folgenden Jahr wurden nach milden Wintern beobachtet, in denen offenbar bei der Ernte nicht erfasste Knollen nicht erfroren waren. Nachdem diese Durchwuchskartoffeln entfernt worden waren, wurde

im zweiten Jahr nach der Freisetzung nur in Einzelfällen Kartoffeldurchwuchs festgestellt. Im dritten Jahr der Nachkontrolle trat dann in keinem Fall mehr Durchwuchs auf.

Bei Mais wurde Durchwuchs im Folgejahr nur an zwei Standorten in Baden-Württemberg nach dem sehr milden Winter 1999/2000 beobachtet. Im zweiten Jahr nach Beendigung der Freisetzung wurde dann kein Durchwuchs mehr festgestellt.

Kein Durchwuchs trat nach Freisetzungen von Tabak, Petunien, Sojabohnen und Weinreben auf. Bei Zuckerrüben, die nur bis zum vegetativen Stadium angebaut wurden (keine Blütenbildung), wurde zwar in einigen Fällen das Austreiben von nach der Ernte auf dem Feld verbliebenen Stücken von Rübenkörpern beobachtet, jedoch führte dieses nicht zum Aufwachsen von Pflanzen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Überdauerungsverhalten der bisher freigesetzten gentechnisch veränderten Pflanzen im Rahmen dessen lag, was aufgrund der Erfahrungen mit dem Anbau konventioneller Sorten der entsprechenden Pflanzenart zu erwarten war. Einflüsse der gentechnischen Veränderungen auf das Überdauerungsverhalten waren nicht erkennbar.



Dr. Christian Grugel